

Richtlinien des Landes Oberösterreich

für die finanzielle Unterstützung für eine zusätzliche außerschulische Förderung

Die Oö. Landesregierung hat am 27. Mai 2024 nachstehende Richtlinien beschlossen:

Präambel

Eltern von Schulkindern geben für bezahlte Nachhilfe sehr viel Geld aus. Diese Kosten empfinden sie neben den laufenden Schulkosten als hohe finanzielle Belastung. Dabei besteht neben der vorhandenen Förderung in der Schule häufig auch die Notwendigkeit einer externen Nachhilfe, um Lerndefizite aufzuarbeiten. Auch die Corona-Pandemie hat die Situation verschärft, indem Schülerinnen und Schüler durch Distanzunterricht dem Unterricht oft nur schwer folgen konnten bzw. durch Quarantänemaßnahmen über einen längeren Zeitraum vom Unterricht fernbleiben mussten. Die Auswirkungen sind noch immer gegenwärtig. Schülerinnen und Schüler benötigen deshalb in jeglicher Hinsicht Unterstützung, um den Schulstoff bewältigen zu können. Einkommensschwache Haushalte können sich bezahlte außerschulische Nachhilfe kaum bzw. nicht leisten.

§ 1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist, Familien durch einen Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit einer zusätzlichen außerschulischen Förderung eines Kindes im Pflichtschulalter anfallen, finanziell zu unterstützen. Die Förderung soll vor allem dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler auch in herausfordernden Zeiten gute Lernerfolge erzielen und ihre Leistungen verbessern. Vor allem sollen Lerndefizite, insbesondere vor Prüfungen, Lernzielkontrollen und Schularbeiten bzw. im Falle einer Nachprüfung ausgeglichen sowie eine drohende negative Abschlussnote abgewendet werden. Mit dieser Förderung sollen auch Kinder aus bildungsfernen und einkommensschwachen Familien eine adäquate Unterstützung erhalten.

§ 2 Förderungsempfänger

(1) Die finanzielle Unterstützung für eine zusätzliche außerschulische Förderung bei einer ausgewiesenen Nachhilfeeinrichtung (iSd § 4 Abs. 1) wird nur auf Antrag zuerkannt. Anträge können seitens der Schuldirektion von allgemeinbildenden Pflichtschulen, mittleren Schulen und höheren Schulen gemäß Schulorganisationsgesetz BGBl. 242/1962 idF. BGBl. 267/1963, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht gemäß Privatschulgesetz BGBl. Nr. 244/1962 sowie von land- und forstwirtschaftlichen Schulen für Schülerinnen und Schüler im Pflichtschulalter von der 1. bis 9. Schulstufe gestellt werden.

(2) Als Schülerin und Schüler im Sinne dieser Richtlinien gelten Kinder, für die die Erziehungsberechtigten (ein Erziehungsberechtigter) Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, i.d.g.F, beziehen (bezieht).

(2a) Uneheliche Kinder sind ehelichen, Adoptiv- und Pflegekinder den leiblichen Kindern gleichgestellt.

(3) Als erziehungsberechtigt gelten jene Personen, die die Schülerin bzw. den Schüler tatsächlich pflegen und erziehen und mit ihr (ihm) im gemeinsamen Haushalt leben (z.B. auch Großeltern oder sonstige nahe Verwandte).

(4) Die finanzielle Unterstützung für eine zusätzliche außerschulische Förderung kann - vorbehaltlich der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen - nur gewährt werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler und die Erziehungsberechtigte(n), mit denen das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, den Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben.

§ 3 Förderungsgegenstand

(1) Die geförderte Nachhilfe beschränkt sich auf die Hauptgegenstände Mathematik, Deutsch und Englisch bzw. eine zweite Fremdsprache, welche in einer ausgewiesenen Nachhilfeeinrichtung abgehalten wird.

(2) Nicht gefördert werden die Nachhilfe für alle weiteren Unterrichtsgegenstände, die Aufgabenbetreuung, die Einschreibegebühren bei Nachhilfeeinrichtungen, die Nachhilfe für Schülerinnen und Schüler im häuslichen Unterricht, der private Nachhilfeunterricht sowie außerordentliche Deutschförderkurse.

(3) Die jeweilige Schule der Schülerin bzw. des Schülers beurteilt, ob die Notwendigkeit eines zusätzlichen Nachhilfebedarfs in den in § 3 Abs. 1 aufgelisteten Hauptgegenständen besteht.

§ 4 Ausgewiesene Nachhilfeeinrichtung

(1) Der Schüler bzw. die Schülerin kann den Nachhilfeunterricht ausnahmslos bei ausgewiesenen Nachhilfeeinrichtungen, somit bei einer deklarierten professionellen Nachhilfeeinrichtung in Anspruch nehmen. Ebenso muss eine fundierte Ausbildung des Nachhilfelehrers (der Nachhilfelehrerin) seitens der Nachhilfeeinrichtung gewährleistet sein.

(2) Die Nachhilfeeinrichtung hat die Professionalität ihres Angebotes in geeigneter Form dem Land Oberösterreich nachzuweisen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob die in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und die Einrichtung somit als ausgewiesene Nachhilfeeinrichtungen gewertet werden kann, obliegt ausschließlich dem Land Oberösterreich.

§ 5 Ausschluss eines Rechtsanspruchs

Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung für eine zusätzliche außerschulische Förderung besteht nicht.

§ 6 Höhe der Förderung; Anweisung

(1) Gefördert werden die Kosten für eine zusätzliche außerschulische Förderung im Einzel- bzw. Gruppennachhilfeunterricht bei ausgewiesenen Nachhilfeeinrichtungen iSd § 4, die in Oberösterreich ihren Standort haben.

(2) Die Förderhöhe beträgt 150 Euro pro Schülerin bzw. Schüler und Semester (Wintersemester inkl. Semesterferien bzw. Sommersemester inkl. Sommerferien) in Form eines Gutscheines.

(3) Die Anweisung erfolgt nach Einlösen der Gutscheine und Onlineverrechnung der Nachhilfeeinrichtung direkt mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, Familienreferat, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, auf ein inländisches Bankkonto.

§ 7 Antrags- und Empfangsberechtigung

(1) Die Antragstellung erfolgt über die Schule bzw. die Erziehungsberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers.

(2) Das geförderte Nachhilfeangebot gilt für schulpflichtige Kinder von der 1. bis 9. Schulstufe.

(3) Die Schülerin bzw. der Schüler wird an der Schule nach den gegebenen Möglichkeiten gefördert. Sofern an der Schule ein Nachhilfeunterricht für den beantragten Unterrichtsgegenstand angeboten wird, muss dieser vom Schüler bzw. der Schülerin verpflichtend besucht werden. Zur zusätzlichen Unterstützung fordert die Schule für die Schülerin bzw. den Schüler, die (der) neben der schulischen Förderung zusätzlichen Nachhilfebedarf hat, einen personalisierten Gutschein an, der innerhalb einer Frist bei einer ausgewiesenen Nachhilfeeinrichtung iSd § 4 in Oberösterreich eingelöst werden kann. Ausgestellte Gutscheine für ein Sommersemester sind maximal bis Ende der Sommerferien einlösbar. Ausgestellte Gutscheine für ein Wintersemester sind maximal bis Ende der Semesterferien einlösbar.

(4) Die Antragstellung erfolgt mittels Onlineformular über die jeweilige Schuldirektion bzw. der Erziehungsberechtigten unter Angabe der Schulkennzahl, der Daten der Schülerin bzw. des Schülers (Vor- und Nachname), Geburtsdatum, Schulstufe und Klasse sowie des Namens (Vor- und Nachname) und der Adresse eines Erziehungsberechtigten sowie des Unterrichtsgegenstandes, in welchem Nachhilfebedarf besteht.

(5) Empfangsberechtigt für die finanzielle Unterstützung in Form eines Gutscheines für eine zusätzliche außerschulische Förderung namens der Schülerin bzw. des Schülers sind die Erziehungsberechtigten (die/der Erziehungsberechtigte), mit denen die Schülerin bzw. der Schüler im gemeinsamen Haushalt lebt, wobei die Verrechnung des Gutscheines aus verwaltungsökonomischen Gründen direkt mit der ausgewiesenen Nachhilfeeinrichtung erfolgt.

§ 8 Antrag, Verpflichtungen

- (1) Für die Antragstellung ist ausschließlich das vom Amt der Oö. Landesregierung vorgegebene Onlineformular zu verwenden.
- (2) Der Antrag kann pro Schülerin bzw. Schüler und Semester (Wintersemester inkl. Semesterferien bzw. Sommersemester inkl. Sommerferien) nur einmalig gestellt werden.
- (3) Über Aufforderung hat der Antragsteller (die Antragstellerin) weitere Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen beizubringen. Die Förderung wird nicht zuerkannt, wenn diese Nachweise nicht vorgelegt werden.

§ 9 Abwicklung

- (1) Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Amt der Oö. Landesregierung bearbeitet. Die Förderungsabwicklung der gegenständlichen Förderrichtlinien wird von der Abteilung Gesellschaft, Familienreferat, übernommen.
- (2) In Härtefällen kann die Landesregierung bzw. das zuständige Mitglied der Landesregierung Nachsicht von einzelnen Voraussetzungen erteilen.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller (der Antragstellerin) sowie einem Erziehungsberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers schriftlich bekannt gegeben.

§ 10 Auflagen

- (1) Der Antragsteller (die Antragstellerin) hat dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, Familienreferat, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, unverzüglich alle Änderungen zu melden, welche die Voraussetzungen für die Zuerkennung der finanziellen Unterstützung für eine zusätzliche außerschulische Förderung berühren.

Dies gilt insbesondere,

- a) wenn die Schülerin bzw. der Schüler von der Antragsschule abgemeldet wird;
- b) wenn der ordentliche Wohnsitz des Kindes und der Erziehungsberechtigten (des Erziehungsberechtigten), mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, aus Oberösterreich wegverlegt wird.

- (2) Der Antragsteller (die Antragstellerin) verpflichtet sich im Antrag, diese Richtlinien sowie die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln i.d.g.F. vom 15. November 2021, FinD-2015-183400/188 bzw. abrufbar auf der Homepage des Landes OÖ unter www.land-oberoesterreich.gv.at (Service – Serviceangebote – Förderungen) anzuerkennen.

§ 11 Rückforderung

- (1) Zu Unrecht ausbezahlte Fördermittel sind vom Fördergeber zurückzufordern.
- (2) Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Fördermittel sind zur Gänze rückzuerstatten, wenn die Fördermittel zu Unrecht ausbezahlt wurden.
- (3) In sozial berücksichtigungswürdigen Fällen kann von einer Rückforderung ausbezahlter Beträge abgesehen werden.

§ 12 Datenverkehr

- (1) Daten des Antragstellers (der Antragstellerin), der Schülerin bzw. des Schülers und ihrer (seiner) Erziehungsberechtigten werden soweit automationsunterstützt verarbeitet, als dies in Art und Umfang für den Zweck der Durchführung der finanziellen Unterstützung für eine zusätzliche außerschulische Förderung erforderlich ist.
- (2) Dem Datenverkehr wird insoweit zugestimmt.

§ 13 Schlussbestimmung

- (1) Diese Richtlinien treten mit Beschluss in Kraft.
- (2) Die Antragstellung endet automatisch nach Ausschöpfung eines Fördertopfes in der Höhe von 3 Millionen Euro (drei Millionen Euro) bzw. spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2028.
- (3) Die Einlösemöglichkeit von Gutscheinen endet somit mit Ende des Sommersemesters (inkl. Sommerferien) 2028. Eingelöste Gutscheine können bis zum Ablauf des 31. Oktober 2028 zur Abrechnung gebracht werden.